

Datum	30.07.2020
Zahl	KL6-STVO-4461/2020 (005/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Marktgemeinde Moosburg;
Seigbichler Straße (Gemeindestraße)
- Seigbichler Brücke;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Moosburg straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für Seigbichler Brücke entlang der Gemeindestraße Seigbichler Straße wird ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 t Gesamtgewicht verfügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 9c leg. cit. „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 t Gesamtgewicht“ jeweils am Beginn der Seigbichler Brücke in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der § 9 lit. 9 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 29.07.2020, Zahl: KL6-STVO-4461/2020(003/2020), außer Kraft.

§ 4

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg;
2. Polizeiinspektion Moosburg, Klagenfurter Straße 5, 9062 Moosburg;
3. z.d.A.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.